

Bekanntmachung Nr. 07/18 des Bundessortenamtes über Bestimmungen für den Beginn des Prüfungsanbaues und die Vorlage des Vermehrungsmaterials

Änderungen hierzu: B Nr. 15/18 (Bl.f.S. 2018, 234); Berichtigung (Bl.f.S. 2018, 142); B Nr. 05/19; B Nr. 10/19 und B Nr. 16/19 (Bl.f.S. 2019, 28, 79 und 136); Berichtigung (Bl.f.S. 2019, 157); B Nr. 09/20 (Bl.f.S. 2020, 155); B Nr. 05/21; B Nr. 09/21; B Nr. 14/21 (Bl.f.S. 2021, 106, 131 und 165) und B Nr. 18/21 (Bl.f.S. 2021, Heft 9, 20)

vom 1. Mai 2018

Aufgrund der §§ 2, 3, 5 und 8 der Verordnung über Verfahren vor dem Bundessortenamt (BSAVfV) vom 28.09.2004 (BGBl. 2004 I., S. 2552) in der jeweils geltenden Fassung wird bestimmt:

1 Beginn des Prüfungsanbaues

1.1 Antragstermin, Beginn der Registerprüfung

Anträge auf Erteilung des Sortenschutzes, Sortenzulassung und Eintragung als weiterer Züchter in die Sortenliste können jederzeit gestellt werden. Antragstag ist der Tag, an dem der Antrag beim Bundessortenamt eingeht. Der Antrag wird in elektronischer Form (passwortgeschützt) auf der Internetseite des Bundessortenamtes bereitgestellt. Auf Anfrage erhält der Antragsteller einen individuellen Zugang zum elektronischen Dokument. Der Antrag kann in Papierform oder als Datei (mit elektronischer Signatur) eingereicht werden (§§ 1, 1a, 1b BSAVfV). Bei der Anforderung der Vordrucke ist die Pflanzenart, der die Sorte zugehört, anzugeben. Anträgen auf Zulassung von Sorten von Getreide, Welschem Weidelgras, Deutschem Weidelgras, mit Ausnahme von Sorten, deren Aufwuchs nicht zur Nutzung als Futterpflanze bestimmt ist, Winterraps zur Körnernutzung und Kartoffel sind gemäß § 1 Abs. 3 BSAVfV Prüfungsergebnisse gemäß besonderer Bestimmung des Bundessortenamtes beizufügen.

Die Registerprüfung (Prüfung auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit der Sorte) sowie die Prüfung einer weiteren Erhaltungszüchtung beginnt für Sorten der in den Anlagen A Teil I und B Teil I aufgeführten Arten in der nächsten auf den Antragstag folgenden Vegetationsperiode, wenn der Antrag bis zu dem in Spalte 2 der Anlagen für die jeweilige Pflanzenart aufgeführten Termin beim Bundessortenamt vollständig eingegangen ist, im Übrigen gemäß besonderer Bestimmung des Bundessortenamtes. Wird bei Stellung eines Sortenschutzantrages ein Zeitvorrang gemäß § 23 Abs. 2 SortG geltend gemacht, so kann die Prüfung später beginnen (§ 26 Abs. 4 SortG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 2 BSAVfV). Soll von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, so ist dies dem Bundessortenamt spätestens bis zu dem jeweiligen Vorlagetermin mitzuteilen.

Bei Arten, für die mit einem anderen UPOV-Verbandsmitglied die Übernahme von Prüfungsergebnissen vereinbart ist, entfällt die Vorlage von Vermehrungsmaterial für die Registerprüfung, wenn die betreffende Sorte bei diesem UPOV-Verbandsmitglied bereits aufgrund eines früheren Antrages auf Erteilung des Sortenschutzes oder auf Zulassung geprüft worden ist oder wird.

Bei Sorten landwirtschaftlicher Pflanzenarten, deren Pflanzen durch Kreuzung bestimmter Erbkomponenten erzeugt werden, erstreckt das Bundessortenamt gemäß § 2 Abs. 2 BSAVfV die Registerprüfung in der Regel auf alle Erbkomponenten.

Bei Sorten von Rebe und Baumarten kann bis zur Vorlage des Vermehrungsmaterials der spätere Beginn der Prüfung beantragt werden (§ 2 Abs. 3 BSAVfV).

1.2 Beginn der Wertprüfung

Die Wertprüfung (Prüfung auf den landeskulturellen Wert der Sorte, wenn dieser gemäß § 30 SaatG Zulassungsvoraussetzung ist), wird vom Bundessortenamt aufgrund des § 3 Abs. 1 Satz 2 BSAVfV in der Regel gleichzeitig mit der Registerprüfung begonnen. Bei Pflanzenarten, für die das Bundessortenamt besondere Bestimmungen für die Durchführung der Wertprüfungen erlassen hat, gilt dies nur für solche Sorten, die in das den Bestimmungen entsprechende

Prüfungssystem einbezogen sind, andernfalls beginnt die Wertprüfung, sofern sie nicht aus anderen Gründen völlig entfällt, gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 BSAVfV erst, wenn die Registerprüfung ergeben hat, dass die Sorte unterscheidbar, homogen und beständig ist.

Bei Futterpflanzenarten, für die das Bundessortenamt dies bekannt gemacht hat, beginnt die Wertprüfung nicht in der auf den Antragstag folgenden Vegetationsperiode, sondern in gewissen Zeitabständen.

Die besonderen Bestimmungen für die Durchführung der Wertprüfungen und die davon erfassten Pflanzenarten werden im Blatt für Sortenwesen veröffentlicht.

Anträge auf späteren Beginn oder Aussetzung der Wertprüfung sind beim Bundessortenamt bis zu den in Spalte 3 der Anlage A Teil I aufgeführten jeweiligen Vorlageterminen eines jeden Jahres schriftlich zu stellen.

2 Vorlage des Vermehrungsmaterials

2.1 Vermehrungsmaterial

Vermehrungsmaterial im Sinne dieser Bekanntmachung ist auch Saatgut gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 SaatG.

2.2 Formelle Erfordernisse

Bei der Vorlage des Vermehrungsmaterials sind anzugeben:

- der Name des Antragstellers,
- die Pflanzenart,
- die vorläufige Bezeichnung / Sortenbezeichnung,
- die BSA-Kenn-Nr., wenn diese dem Antragsteller bereits bekannt ist,
- die Art einer etwaigen chemischen oder physikalischen Behandlung des Vermehrungsmaterials sowie das angewendete Mittel,
- bei Vermehrungsmaterial generativ vermehrter Sorten (Zierpflanzen ausgenommen) darüber hinaus Keimfähigkeit, Tausendkornmasse, Erntejahr und Herkunftsland,
- ein entsprechender Hinweis, falls das Vermehrungsmaterial aus *In-vitro*-Vermehrung stammt.

Das Vermehrungsmaterial ist ohne Kosten für das Bundessortenamt oder für sonstige Vorlagestellen (unentgeltlich, mit dem Frachtvermerk "frei Haus", portofrei, verzollt und versteuert) vorzulegen. Das Bundessortenamt oder die sonstigen Vorlagestellen übernehmen keine Abwicklung von Zoll- und Einfuhrformalitäten.

2.3 Registerprüfung

Die Registerprüfung umfasst die Prüfung auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit einer Sorte, für die

- der Sortenschutzantrag,
- der Zulassungsantrag

gestellt wurde. Sie umfasst ferner

- die Prüfung einer weiteren Erhaltungszüchtung einer Sorte,

- die Nachprüfung des Fortbestehens einer geschützten Sorte,
- die Überwachung der Erhaltung einer zugelassenen Sorte,
- die Überwachung einer weiteren Erhaltungszüchtung.

Magdeburg
 Bundessortenamt,
 Prüfstelle Magdeburg
 Hohendodeleber Weg 65
 39110 Magdeburg
 Telefon: 0391 - 504545 - 0
 Telefax: 0391 - 504545 - 111

2.3.1 Vorlagetermine

Das Vermehrungsmaterial ist, soweit für die betreffende Pflanzenart in den Anlagen A Teil I und B Teil I in Spalte 3 ein Vorlagetermin angegeben ist, **ohne weitere Aufforderung** bis zu diesem Termin zur ersten Prüfungsperiode, im Übrigen entsprechend der Aufforderung des Bundessortenamtes vorzulegen, soweit nicht in den Anlagen für einzelne Arten etwas anderes bestimmt ist.

Der Vorlagetermin ist gleichzeitig auch der für das Entstehen der Gebührenschuld maßgebende Zeitpunkt nach **§ 5 Abs. 1 S 2 BMELBGebV**, soweit das Bundessortenamt nicht für einzelne Prüfungsperioden und einzelne Pflanzenarten etwas anderes bestimmt. Für Anträge auf Sortenschutz und auf Sortenzulassung wird davon abweichend als der für das Entstehen der Gebührenschuld maßgebende Zeitpunkt bestimmt:

Zuckerrübe 01.02.

Roelofarendsveen Head office Naktuinbouw
 Sotaweg 22, Postbus 40
 2370 AA Roelofarendsveen
 Niederlande
 Telefon: +31 (0) 71 332 62 62
 Telefax: +31 (0) 71 332 63 63

Scharnhorst Bundessortenamt,
 Prüfstelle Scharnhorst
 In Scharnhorst Nr. 2
 31535 Neustadt
 Telefon: 05032 - 9 61 - 0
 Telefax: 05032 - 96 11 99

Wolnzach Bayerische Landesanstalt
 für Landwirtschaft
 Institut für Pflanzenbau
 und Pflanzenzüchtung
 Hopfenforschungszentrum
 Hüll, IPZ 5c
 Hüll 5 1/3
 85283 Wolnzach

2.3.2 Vorlagestellen

Das Vermehrungsmaterial für die Registerprüfung ist der in Spalte 4 der Anlagen A Teil I und B Teil I aufgeführten, bei darin nicht genannten Arten der jeweils vom Bundessortenamt bezeichneten Stelle vorzulegen.
 Anschriften:

Bad Zwischenahn Landwirtschaftskammer
 Niedersachsen
 Lehr- und Versuchsanstalt
 für Gartenbau
 Hogen Kamp 51
 26160 Bad Zwischenahn
 Telefon: 04403 - 97 96 - 20
 Telefax: 04403 - 97 96 - 10

Bremen Rhododendronpark GmbH (RHOPAG)
 Deliusweg 40
 28359 Bremen
 Telefon: 0421 - 42 70 66 22
 Telefax: 0421 - 27 06 62 0

Dachwig Bundessortenamt,
 Prüfstelle Dachwig
 Kirchstraße 28
 99100 Dachwig
 Telefon: 036206 - 2 45 - 0
 Telefax: 036206 - 2 45 - 99

Hannover Bundessortenamt,
 Saatgutzentrale
 Osterfelddamm 80
 30627 Hannover
 Telefon: 0511 - 95 66 - 50
 Telefax: 0511 - 9566 - 9600

Haßloch Bundessortenamt,
 Prüfstelle Haßloch
 Böhrer Straße 100
 67454 Haßloch/Pfalz
 Telefon: 06324 - 92 40 - 0
 Telefax: 06324 - 92 40 - 30

Telefon: 08442 - 9257 - 0
 Telefax: 08442 - 3459

Wurzen Bundessortenamt,
 Prüfstelle Wurzen
 Torgauer Straße 100
 04808 Wurzen
 Telefon: 03425 - 90 40 - 0
 Telefax: 03425 - 90 40 - 20

Lässt das Bundessortenamt die Registerprüfung gemäß § 26 Abs. 2 SortG, § 44 Abs. 2 SaatG durch andere Stellen durchführen, werden die Anschriften bei der gesonderten Aufforderung zur Vorlage des Vermehrungsmaterials mitgeteilt.

2.3.3 Menge des vorzulegenden Vermehrungsmaterials

Die Menge des vorzulegenden Vermehrungsmaterials ergibt sich bei Sorten der in den Anlagen A Teil I und B Teil I aufgeführten Arten jeweils aus Spalte 5 dieser Anlagen, im Übrigen aus der Anforderung des Bundessortenamtes. Die Prüfung wird in der Regel in allen Prüfungsperioden mit dem Vermehrungsmaterial aus dem ersten vorgelegten Muster durchgeführt. Für Sorten, die gleichzeitig auf landeskulturellen Wert geprüft werden, ist in der ersten Prüfungsperiode nur eine Vorlage von Vermehrungsmaterial entsprechend der Anlage A Teil I, Spalte 6 erforderlich. Für die übrigen Prüfungsperioden kann die Menge von Spalte 6 um die in Spalte 5 angegebene Menge gekürzt werden. **Für Sorten von Getreide** (außer Mais und Sorghumhirse) ist auch für die zweite Prüfungsperiode die in Spalte 6 angegebene Menge vorzulegen.

Bei Sorten, für die sowohl der Sortenschutz als auch der Zulassungsantrag gestellt wurde und bei Sorten, die in mehr als einer Nutzungsrichtung geprüft werden, wird nur eine Registerprüfung durchgeführt, so dass die genannten Saatgutmengen für die Registerprüfung nur einmal vorzulegen sind.

2.3.4 Standardmuster

Die Nachprüfung des Fortbestehens geschützter Sorten sowie die Überwachung der Erhaltung zugelassener Sorten und der

Erhaltungszüchtung eines weiteren Züchters (§ 8 BSAVFV) erfolgen bei generativ vermehrten Sorten im Vergleich mit dem beim Bundessortenamt eingelagerten Standardmuster. Dieses wird vom Bundessortenamt beim Sortenschutzinhaber/eingetragenen Züchter angefordert und zwar

- nach der Erteilung des Sortenschutzes/nach der Zulassung/nach der Eintragung als weiterer Züchter;
- bei landwirtschaftlichen Arten in der Regel in der in Spalte 7 der Anlage A Teil I angegebenen Menge;
- ausschließlich zur Vorlage beim

BUNDESSORTENAMT
-Saatgutzentrale-
Osterfelddamm 80
30627 Hannover

Bei den generativ vermehrten gartenbaulichen sowie den in der Anlage A Teil I entsprechend gekennzeichneten landwirtschaftlichen Pflanzenarten ist die gesonderte Vorlage eines Standardmusters nicht erforderlich, da dieses zusammen mit dem Saatgut für die Registerprüfung vorzulegen ist.

Bei Kartoffel ist für geschützte und/oder zugelassene Sorten jährlich Pflanzgut entsprechend Anlage A Teil I ohne weitere Aufforderung vorzulegen.

2.3.5 Beschaffenheit des vorzulegenden Vermehrungsmaterials

Das Vermehrungsmaterial muss gesund sein und darf keiner chemischen oder physikalischen Behandlung oder gentechnischen Veränderungen unterzogen worden sein, soweit das Bundessortenamt nicht ausdrücklich etwas anderes vorschreibt oder gestattet (§ 5 Satz 2 BSAVFV).

Das vorzulegende Vermehrungsmaterial von Obstarten muss frei von den in Anlage 2 der Verordnung über das Inverkehrbringen von Anbaumaterial von Gemüse-, Obst- und Zierpflanzenarten (Anbaumaterialverordnung) vom 16.06.1998 in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten Schadorganismen und frei von den in Anlage 4 Spalte 2 der obengenannten Verordnung aufgeführten Viren sein.

Bei Sorten von Baum- und Strauchobstarten sowie Erdbeere ist ein amtliches Zeugnis über die Freiheit der in Anlage B, Teil II aufgeführten Schaderreger vorzulegen. Bei Pflanzenarten, die dem Saatgutverkehrsgesetz unterliegen, muss das Vermehrungsmaterial folgenden Anforderungen entsprechen:

Landwirtschaftliche Pflanzenarten:

Keimfähigkeit wie in Spalte 8 der Anlage A Teil I angegeben; im Übrigen den in der Saatgutverordnung vom 08.02.2006 (BGBl. I S. 344) in der jeweils geltenden Fassung niedergelegten Mindestanforderungen und den zusätzlich festgelegten Anforderungen für Basissaatgut. Für Kartoffel gelten die in der Pflanzkartoffelverordnung vom 23.11.2004 (BGBl. I S. 2918), für Rebe die in der Rebenpflanzgutverordnung vom 21.01.1986 (BGBl. I S. 204) in der jeweils geltenden Fassung niedergelegten Mindestanforderungen.

Gemüsearten:

Keimfähigkeit wie in Spalte 6 der Anlage B Teil I angegeben; im Übrigen den in der Saatgutverordnung vom 08.02.2006 (BGBl. I S. 344) in der jeweils geltenden Fassung niedergelegten Mindestanforderungen.

Das Vermehrungsmaterial muss bei Sorten der in den Anlagen A Teil II und B Teil I aufgeführten Arten, die nicht dem Saatgutverkehrsgesetz unterliegen, den jeweils in diesen Anlagen aufgeführten sowie den vom Bundessortenamt festgelegten Mindestanforderungen entsprechen. Es muss im Übrigen in seiner Beschaffenheit einschließlich seiner Sortierung den handelsüblichen Normen entsprechen und darf nicht mit Schadorganismen befallen sein.

2.4 Wertprüfung

Die Wertprüfung bei landwirtschaftlichen Pflanzenarten umfasst nach den Bestimmungen dieser Teilziffer die Prüfung auf

- a) den landeskulturellen Wert einer Sorte,
 - für die die Zulassung beantragt wurde,
 - deren Erhaltung überwacht wird,
- b) die Anbaubedeutung einer Sorte, für die die Verlängerung der Zulassung beantragt wurde.

2.4.1 Vorlagetermine

Das Vermehrungsmaterial für die Wertprüfung ist für jede Prüfungsperiode bis zum jeweiligen in Spalte 3 der Anlage A Teil I genannten Termin wie folgt vorzulegen:

Ohne weitere Aufforderung

- zum 1. Wertprüfungsjahr,
- in den Folgejahren bis zum Ende der Regelprüfzeit. Keine Folgevorlage ist notwendig, wenn bei einer Pflanzenart die Vorlage für den gesamten Prüfungszeitraum vorgesehen ist.

Nur nach Aufforderung

- für Sorten, die im ersten Jahr der Überwachungs- oder Anbaubedeutungsprüfung stehen, erfolgt eine Aufforderung zur Vorlage durch das Bundessortenamt. In den Folgejahren bis zum Ende der Regelprüfzeit ist Vermehrungsmaterial unaufgefordert vorzulegen. Dies gilt sinngemäß auch für Sorten, die in einer Besonderen Sortenprüfung geprüft werden. Keine Folgevorlage ist notwendig, wenn bei einer Pflanzenart die Vorlage für den gesamten Prüfungszeitraum vorgesehen ist.

Für Kartoffel ergeben sich weitere Einzelheiten aus Anlage A Teil I.

Besonderheiten für einzelne Prüfungen oder jahresweise bedingte Abweichungen ergeben sich aus den jeweils im Blatt für Sortenwesen bekannt gemachten besonderen Vorlagebestimmungen.

Für das Entstehen der Gebührenschuld gelten die Ausführungen zu Teilziffer 2.3.1 entsprechend.

2.4.2 Vorlagestellen

Das Vermehrungsmaterial ist, soweit nichts anderes in dieser Bekanntmachung oder in besonderen Vorlagebestimmungen angegeben ist, dem

BUNDESSORTENAMT
-Saatgutzentrale-
Osterfelddamm 80
30627 Hannover

vorzulegen.

2.4.3 Menge des vorzulegenden Vermehrungsmaterials

Die Menge des vorzulegenden Vermehrungsmaterials ergibt sich aus Spalte 6 der Anlage A Teil I. Das Saatgut ist in einer Menge vorzulegen. Von dieser Menge wird in der ersten Prüfungsperiode das für die Registerprüfung erforderliche Vermehrungsmaterial entnommen. In den späteren Prüfungsperioden kann die Menge von Spalte 6 um die in Spalte 5 angegebene Menge gekürzt werden. **Für Sorten von Getreide** (außer Mais und Sorghumhirse) (vgl. Teilziffer 2.3.3) gilt diese Regelung erst nach der zweiten Prüfungsperiode.

Wird eine Sorte in verschiedenen Nutzungsrichtungen geprüft, ist Vermehrungsmaterial in entsprechend größerer Menge vorzulegen.

Saatgut für die Registerprüfung ist pro Sorte nur einmal vorzulegen (vgl. Teilziffer 2.3.3 Abs. 2).

Bei Kartoffel ergibt sich die Pflanzgutmenge, die vorzulegen ist, aus Anlage A Teil I.

2.4.4 Beschaffenheit des vorzulegenden Vermehrungsmaterials

Hier gilt das zu Teilziffer 2.3.5 Aufgeführte entsprechend. Das Vermehrungsmaterial muss hinsichtlich der Vermehrungsstufe der Kategorie "Zertifiziertes Saatgut" entsprechen.

2.5 Säumnis

Kommt der Antragsteller der in Teilziffer 1.1 und 2 dieser Bekanntmachung ausgesprochenen Aufforderung zur Vorlage von Unterlagen oder des Vermehrungsmaterials entsprechend den vorstehenden Bestimmungen nicht nach, so kann gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 1 SortG, § 45 Abs. 1 Nr.1 SaatG der

Sortenschutzantrag, der Antrag auf Sortenzulassung, der Antrag auf Eintragung als weiterer Züchter oder der Antrag auf Verlängerung der Sortenzulassung zurückgewiesen werden. Im Falle der Nichtvorlage oder der nicht ordnungsgemäßen Vorlage von Vermehrungsmaterial für den Beginn der Registerprüfung oder der in Teilziffer 1.1 genannten Unterlagen wird das Bundessortenamt von dieser Möglichkeit grundsätzlich Gebrauch machen.

3 Inkrafttreten

Diese Bestimmungen treten am 1. Mai 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung des Bundessortenamtes Nr. 09/16 vom 1. Juli 2016 (Bl.f.S. 2016, 140) zuletzt geändert durch Bekanntmachung Nr. 05/17 vom 1. Mai 2017 (Bl.f.S. 2017, 97) außer Kraft.

Anlagen A - Landwirtschaftliche Pflanzenarten
B - Gartenbauliche und forstliche Pflanzenarten

von Kröcher

Anlage A, Teil I zur Bekanntmachung Nr. 07/18 - Landwirtschaftliche Pflanzenarten

Pflanzenart	Antrags-termin	Vorlage des Vermehrungsmaterials					
		Vorlage-termin	Vorlage-stelle	Menge nur f. Register-prüfung in kg	Menge f. Wert- und Register-prüfung in kg	Menge f. Standard-muster in kg *)	Keimfähig-keit in v.H. der reinen Körner
1	2	3	4	5	6	7	8
1 Getreide							
Gerste							
Sommergerste	05.01.	20.01.	Hannover	5,0 ¹⁾	--	15,0	94
1. Wertprüfungsjahr			Hannover	--	23,0 ¹⁰⁾	--	94
2. Wertprüfungsjahr			Hannover	--	23,0 ¹⁰⁾	--	94
3. Wertprüfungsjahr			Hannover	--	36,0 ¹⁰⁾	--	94
4. Ökologischer Landbau			Hannover	--	30,0 ¹⁰⁾	--	94
Wintergerste	15.08.	01.09.	Hannover	5,0 ¹⁾	--	15,0	94
1. Wertprüfungsjahr			Hannover	--	23,0 ¹⁰⁾	--	94
2. Wertprüfungsjahr			Hannover	--	23,0 ¹⁰⁾	--	94
3. Wertprüfungsjahr			Hannover	--	31,0 ¹⁰⁾	--	94
4. zusätzlich für Prüfung auf Braueignung			Hannover	--	8,0 ¹⁰⁾	--	94
5. Ökologischer Landbau			Hannover	--	30,0 ¹⁰⁾	--	94
außerdem bei Hybridsorten zum 2. Prüfungsjahr ⁵⁾							
je Erbkomponente			Hannover	4,0 ¹⁾	--	10,0	94
Hafer							
Saathafer							
Sommerhafer	01.12.	15.12.	Hannover	5,0 ¹⁾	23,0 ¹⁰⁾	10,0	94
Ökologischer Landbau					23,0 ¹⁰⁾		94
Winterhafer	15.08.	01.09.	Hannover	5,0 ¹⁾	20,0 ¹⁰⁾	10,0	94
Rauhafer	01.12.	15.12.	Hannover	2,0	10,0 ¹⁰⁾	^{x)}	94

Pflanzenart	Antrags- termin	Vorlage des Vermehrungsmaterials					
		Vorlage- termin	Vorlage- stelle	Menge nur f. Register- prüfung in kg	Menge f. Wert- und Register- prüfung in kg	Menge f. Standard- muster in kg *)	Keimfähig- keit in v.H. der reinen Körner
1	2	3	4	5	6	7	8
Mais	01.02.	01.03.	Hannover	2,0	--	4,0	94
1. Wertprüfungsjahr			Hannover	--	11,0 ¹⁰⁾	--	94
2. Wertprüfungsjahr			Hannover	--	15,0 ¹⁰⁾	--	94
außerdem bei Hybridsorten Erbkomponenten ⁴⁾			Hannover	3.000 keimfähige Körner	--	8.000 keimfähige Körner	85
Roggen							
Sommerroggen	05.01.	15.01.	Hannover	5,0	22,0 ¹⁰⁾	10,0	94
Winterroggen	25.08.	10.09.	Hannover	5,0	--	10,0	94
Körnernutzung							
1. Wertprüfungsjahr			Hannover	--	22,0 ¹⁰⁾	--	94
2. Wertprüfungsjahr			Hannover	--	22,0 ¹⁰⁾	--	94
3. Wertprüfungsjahr			Hannover	--	30,0 ¹⁰⁾	--	94
Silonutzung			Hannover	--	18,0 ¹⁰⁾	--	94
Zwischenfruchtanbau			Hannover	--	20,0 ¹⁰⁾	--	94
außerdem bei Hybridsorten zum 2. Prüfungsjahr ⁵⁾							
a) I - Linien			Hannover	1,5	--	4,0	85
b) Einfachkreuzungen			Hannover	1,5	--	4,0	85
c) Restorer-Synthetik			Hannover	1,5	--	4,0	85
Sorghumhirse							
Sorghum bicolor (Mohrenhirse)	15.02.	15.03.	Hannover	1,5	4,0 ¹⁰⁾	x)	80
Sorghum sudanense (Sudangras)	15.02.	15.03.	Hannover	1,5	4,0 ¹⁰⁾	x)	80
Sorghum bicolor x Sorghum sudanense	15.02.	15.03.	Hannover	1,5	5,0 ¹⁰⁾	x)	80
außerdem bei Hybridsorten							
a) männlich sterile Mutterlinie			Hannover	0,5	--	--	80
b) übrige Erbkomponenten ⁴⁾			Hannover	0,8	--	--	80
Triticale							
Sommertriticale	05.01.	15.01.	Hannover	5,0 ¹⁾	26,0 ¹⁰⁾	15,0	94
Wintertriticale	25.08.	10.09.	Hannover	5,0 ¹⁾	--	15,0	94
Körnernutzung							
1. Wertprüfungsjahr			Hannover	--	24,0 ¹⁰⁾	--	94
2. Wertprüfungsjahr			Hannover	--	24,0 ¹⁰⁾	--	94
3. Wertprüfungsjahr			Hannover	--	35,0 ¹⁰⁾	--	94
Silonutzung			Hannover	--	24,0 ¹⁰⁾	--	94
außerdem bei Hybridsorten zum 2. Prüfungsjahr ⁵⁾							
je Erbkomponente			Hannover	4,0 ¹⁾	--	10,0	94
Weizen							
Sommerweizen							
Hartweizen	05.01.	15.01.	Hannover	5,0 ¹⁾	25,0 ¹⁰⁾	10,0	94
Spelz	05.01.	15.01.	Hannover	5,0 ^{1) 19)}	30,0 ^{10) 19)}	10,0 ¹⁹⁾	94
Weichweizen	05.01.						
Frühjahrsaussaat		15.01.	Hannover	5,0 ¹⁾	30,0 ¹⁰⁾	10,0	94
Späte Herbstsaat		15.10.	Hannover	--	15,0 ¹⁰⁾	--	94
Ökologischer Landbau			Hannover		30,0 ¹⁰⁾		94
Winterweizen							
Emmer +)	01.09.	15.09.	Hannover	5,0	--	x)	94
Einkorn +)	01.09.	15.09.	Hannover	5,0	--	x)	94
Hartweizen	01.09.	05.09.	Hannover	5,0 ¹⁾	25,0 ¹⁰⁾	10,0	94
Spelz	01.09.	15.09.	Hannover	5,0 ^{1) 19)}	30,0 ^{10) 19)}	10,0 ¹⁹⁾	94

Pflanzenart	Antrags- termin	Vorlage des Vermehrungsmaterials					
		Vorlage- termin	Vorlage- stelle	Menge nur f. Register- prüfung in kg	Menge f. Wert- und Register- prüfung in kg	Menge f. Standard- muster in kg *)	Keimfähig- keit in v.H. der reinen Körner
1	2	3	4	5	6	7	8
Weichweizen	01.09.	15.09.	Hannover	5,0 ¹⁾	--	15,0	94
1. Wertprüfungsjahr			Hannover	--	26,0 ¹⁰⁾	--	94
2. Wertprüfungsjahr			Hannover	--	28,0 ¹⁰⁾	--	94
3. Wertprüfungsjahr			Hannover	--	40,0 ¹⁰⁾	--	94
Ökologischer Landbau			Hannover	--	32,0 ¹⁰⁾	--	94
außerdem bei Hybridsorten zum 2. Prüfungsjahr ⁵⁾							
je Erbkomponente			Hannover	4,0 ¹⁾	--	10,0	94
2 Futterpflanzen							
2.1 Gräser							
Festulium	15.01.	15.02.	Hannover	1,0	7,0 ³⁾	1,5	85
Glatthafer	15.01.	15.02.	Hannover	1,0	4,0 ³⁾	1,5	80
Goldhafer	15.01.	15.02.	Hannover	1,0	3,5 ³⁾	1,5	70
Kammgras +)	01.11.	01.11.	Hannover	1,5	--	1,5	80
Knaulgras	01.12.	15.12.	Hannover	1,5	4,5 ³⁾	1,5	85
Lieschgras							
Wiesenslieschgras	15.01.	15.02.	Hannover	0,8	3,0 ³⁾	1,5	90
Zwiebellieschgras	15.01.	15.02.	Hannover	0,8	3,0 ³⁾	1,5	90
Zarte Kammschmiele +)	15.01.	15.02.	Hannover	1,5	--	2,5	70
Rasenschmiele +)	15.01.	15.02.	Hannover	1,0	--	1,5	80
Rispenarten							
Gemeine Rispe	15.01.	15.02.	Hannover	1,0	2,5 ³⁾	1,5	85
Hainrispe	15.01.	15.02.	Hannover	1,0	2,5 ³⁾	1,5	85
Sumpfrispe	15.01.	15.02.	Hannover	1,0	2,5 ³⁾	1,5	85
Wiesenispe	15.01.	15.02.	Hannover	1,0	3,5 ³⁾	1,5	80
Sonst. Rispengräser +)	15.01.	15.02.	Hannover	1,0	--	1,5	85
Rohrglanzgras +)	15.01.	15.02.	Hannover	1,0	--	1,5	75
Schwingel							
Rohrschwingel	01.12.	15.12.	Hannover	1,5	5,0 ³⁾	1,5	86
Rotschwingel	15.01.	15.02.	Hannover	1,0	4,0 ³⁾	1,5	86
Schafschwingel	15.01.	15.02.	Hannover	1,0	4,0 ³⁾	1,5	86
Wiesenschwingel	15.01.	15.02.	Hannover	1,0	5,5 ³⁾	1,5	86
Sonst. Schwingelarten +)	15.01.	15.02.	Hannover	1,0	--	1,5	86
Straußgras	01.11.	01.11.	Hannover	1,0	2,0 ³⁾	1,0	85
Wehrlose Trespe +)	01.12.	15.12.	Hannover	1,0	--	1,5	85
Weidelgras							
Bastardweidelgras	15.01.	15.02.	Hannover	1,0	6,5 ^{3) 12)}	1,5	90
Deutsches Weidelgras	15.01.	15.02.	Hannover	1,0	13,0 ^{3) 12)}	1,5	90
Einjähriges Weidelgras	15.01.	15.02.	Hannover	1,0	--	1,5	90
Zwischenfruchtanbau			Hannover	--	13,0 ^{3) 12)}	--	90
Hauptfruchtanbau			Hannover	--	8,0 ^{3) 12)}	--	90
Welsches Weidelgras	15.01.	15.02.	Hannover	1,0	12,5 ^{3) 12)}	1,5	90
Sonst. Weidelgräser +)	15.01.	15.02.	Hannover	1,0	--	1,5	90
Wiesenfuchsschwanz	15.01.	15.02.	Hannover	1,5	4,0 ³⁾	1,5	70
2.2. Landwirtschaftliche Leguminosen							
2.2.1 Kleinkörnige Leguminosen							
Espartette	15.01.	15.02.	Hannover	5,0	12,0 ^{2) 3)}	x)	80
Klee							
Alexandrin Klee	15.01.	15.02.	Hannover	2,0	6,0 ³⁾	x)	85
Bodenfruchtiger Klee +)	15.01.	15.02.	Hannover	2,0	--	x)	85
Gelbklee	15.01.	15.02.	Hannover	2,0	6,0 ³⁾	x)	85

Pflanzenart	Antrags- termin	Vorlage des Vermehrungsmaterials					
		Vorlage- termin	Vorlage- stelle	Menge nur f. Register- prüfung in kg	Menge f. Wert- und Register- prüfung in kg	Menge f. Standard- muster in kg *)	Keimfähig- keit in v.H. der reinen Körner
1	2	3	4	5	6	7	8
Hornklee	15.01.	15.02.	Hannover	2,0	6,0 ³⁾	x)	80
Inkarnatklee	10.07.	01.08.	Hannover	2,0	10,0 ³⁾	x)	85
Persischer Klee	15.01.	15.02.	Hannover	2,0	5,0 ³⁾	x)	85
Rotklee	15.01.	15.02.	Hannover	1,0	8,0 ³⁾	1,5	85
Schwedenklee	15.01.	15.02.	Hannover	2,0	5,0 ³⁾	x)	85
Steinklee +)	15.01.	15.02.	Hannover	2,0	--	x)	80
Sumpfschotenklee +)	15.01.	15.02.	Hannover	2,0	--	x)	80
Weißklee	15.01.	15.02.	Hannover	1,0	2,5 ³⁾	1,5	85
Luzerne	01.12.	15.12.	Hannover	1,5	5,0 ³⁾	1,5	85
Serradella +)	15.01.	15.02.	Hannover	2,0	--	x)	83
2.2.2 Mittel- und großkörnige Leguminosen							
Ackerbohne	15.12.	01.02.	Hannover	4,0	--	16,0	85
Sommeranbau							
Körner	15.12.	01.02.	Hannover	--	40,0 ¹¹⁾	--	85
Zwischenfrucht	15.12.	01.02.	Hannover	--	35,0 ¹¹⁾	--	85
Winteranbau							
Körner	10.08.	20.08.	Hannover	--	36,0 ¹¹⁾	--	85
Zwischenfrucht	10.08.	20.08.	Hannover	--	35,0 ¹¹⁾	--	85
Futtererbse	15.12.	01.02.	Hannover	4,0	--	8,0	85
Sommeranbau							
Körner	15.12.	01.02.	Hannover	--	56,0 ¹¹⁾	--	85
Zwischenfrucht	15.12.	01.02.	Hannover	--	30,0 ¹¹⁾	--	85
Winteranbau							
Körner	10.08.	20.08.	Hannover	--	56,0 ¹¹⁾	--	85
Zwischenfrucht	10.08.	20.08.	Hannover	--	30,0 ¹¹⁾	--	85
Linse +)	15.12.	01.02.	Hannover	2,0	--	x)	92
Lupine							
Andenlupine +)	15.12.	01.02.	Hannover	4,0	--	5,0	85
Blaue Lupine	15.12.	01.02.	Hannover	4,0	--	8,0	85
Gelbe Lupine	15.12.	01.02.	Hannover	4,0	--	8,0	85
Weiße Lupine	15.12.	01.02.	Hannover	6,0	--	8,0	85
Körner	15.12.	01.02.	Hannover	--	38,0 ¹¹⁾	--	85
Zwischenfrucht	15.12.	01.02.	Hannover	--	26,0 ¹¹⁾	--	85
Platterbse +)	15.12.	01.02.	Hannover	4,0	--	x)	85
Saatwicke	15.12.	15.01.	Hannover	2,5	27,0 ^{3) 11)}	5,0	85
Wicklinse +)	15.12.	01.02.	Hannover	2,0	--	x)	90
Winterwicke							
Pannonische Wicke	10.08.	20.08.	Hannover	2,5	27,0 ^{3) 11)}	4,0	85
Zottelwicke	10.08.	20.08.	Hannover	2,5	27,0 ^{3) 11)}	4,0	85
Zaunwicke +)	15.12.	01.02.	Hannover	3,0	--		85
2.3 Sonstige Futterpflanzen							
Futterkohl	15.12.	01.02.	Hannover	2,0	3,5 ³⁾	x)	85
Kohlrübe	15.12.	01.02.	Hannover	1,0	3,0 ³⁾	x)	85
Ölrettich	15.12.	01.02.	Hannover	1,5	7,0 ³⁾	3,0	85
Phazalie	15.12.	01.02.	Hannover	1,0	2,5 ³⁾	x)	85
3 Öl- und Faserpflanzen							
Hanf	15.12.	01.02.	Hannover	2,0	18,0 ³⁾	x)	85
Lein	15.12.	15.01.	Hannover	1,5	--	3,0	90
Körnernutzung			Hannover	--	13,0 ^{3) 11)}	--	90
Fasernutzung			Hannover	--	26,0 ^{3) 11)}	--	90
Leindotter +)	15.12.	01.02.	Hannover	0,25	--	x)	85
Mohn	15.12.	01.02.	Hannover	0,25	2,0 ³⁾	x)	80

Pflanzenart	Antrags-termin	Vorlage des Vermehrungsmaterials					
		Vorlage-termin	Vorlage-stelle	Menge nur f. Register-prüfung in kg	Menge f. Wert- und Register-prüfung in kg	Menge f. Standard-muster in kg *)	Keimfähig-keit in v.H. der reinen Körner
1	2	3	4	5	6	7	8
Raps							
Sommerraps	15.12.	01.02.	Hannover	35.000 keimfähige Körner	--	70.000 keimfähige Körner	94
Körnernutzung Sommerzwischenfrucht-anbau			Hannover	--	3,5 ^{3) 11)}	--	94
			Hannover	--	3,5 ^{3) 11)}	--	94
Winterraps	05.08.	10.08.	Hannover	60.000 keimfähige Körner	--	120.000 keimfähige Körner	94
Sommerzwischenfrucht-anbau			Hannover	--	3,5 ^{3) 11)}	--	94
Winterzwischenfrucht-anbau			Hannover	--	3,5 ^{3) 11)}	--	94
Körnernutzung			Hannover	--	6,0 ^{3) 11)}	--	94
außerdem bei Hybridsorten und synthetischen Sorten Erbkomponenten ⁴⁾							
- Sommerraps			Hannover	35.000 keimfähige Körner	--	70.000 keimfähige Körner	94
- Winterraps			Hannover	60.000 keimfähige Körner	--	120.000 keimfähige Körner	94
Sterile Erbkomponenten, die im genischen Sterilitätssystem als Vorstufe dienen („sterile Großmutter“)							
- Sommerraps			Hannover	8.000 keimfähige Körner ¹⁶⁾	--	20.000 keimfähige Körner	94
- Winterraps			Hannover	10.000 keimfähige Körner ¹⁶⁾	--	30.000 keimfähige Körner	94
Rübsen							
Sommerrübsen	15.12.	01.02.	Hannover	1,0	--	1,0	94
Körnernutzung			Hannover	--	3,0 ³⁾	--	94
Sommerzwischenfruchtanbau			Hannover	--	3,5 ³⁾	--	94
Winterrübsen	10.07.	01.08.	Hannover	1,0	--	1,0	94
Körnernutzung			Hannover	--	3,0 ³⁾	--	94
Winterzwischenfruchtanbau			Hannover	--	3,5 ³⁾	--	94
Sommerzwischenfruchtanbau			Hannover	--	4,0 ³⁾	--	94
Senf							
Weißer Senf	15.12.	01.02.	Hannover	1,0	4,5 ³⁾	1,5	85
Schwarzer Senf	15.12.	01.02.	Hannover	1,0	3,5 ³⁾	1,5	85
Sareptasenf	15.12.	01.02.	Hannover	1,0	3,0 ³⁾	1,5	85
Sojabohne	15.01.	10.02.	Hannover	4,0	27,0 ¹¹⁾	3,0	85
Sonnenblume	15.12.	15.01.	Hannover	1,5	11,0 ^{3) 11)}	1,0	85
außerdem bei Hybridsorten Erbkomponenten ⁴⁾							
			Hannover	6.000 keimfähige Körner	--	3.000 keimfähige Körner	85
4 Rüben							
Runkelrübe	15.12.	01.02.	Hannover	1,5	5,0 ³⁾	2,0	75
Zuckerrübe-Hybride	15.12.	10.01.	Hannover	s. Sp. 6	5,0 ^{3) 13)}	bereits in Spalte 6 enthalten	80
zusätzlich für die Prüfung							
- auf Nematodentoleranz					1,5 ^{3) 13)}		
- auf Rhizoctoniatoleranz					1,0 ^{3) 13)}		
Sonstige Sorten ¹⁴⁾	01.02.	10.02.	Hannover	0,5	--		80
Zuckerrübe-Erbkomponente	15.12.	10.01.	Hannover	1,0 ^{3) 20)}	--	x)	80

Pflanzenart	Antrags- termin	Vorlage des Vermehrungsmaterials					
		Vorlage- termin	Vorlage- stelle	Menge nur f. Register- prüfung in kg	Menge f. Wert- und Register- prüfung in kg	Menge f. Standard- muster in kg *)	Keimfähig- keit in v.H. der reinen Körner
1	2	3	4	5	6	7	8

5 Kartoffeln

Sorten im Verfahren
zum Sortenschutz/
Zulassung

15.11 10.12 Magdeburg 150 Knollen¹⁷⁾ 400 Knollen¹⁷⁾ -- --

Krebsresistenz 01.11 JKI Kleinmachnow 2 x 60 Knollen¹⁷⁾

Nematodenresistenz 10.12 JKI Braunschweig 20 Knollen je Pathotyp¹⁷⁾

Geschützte und/oder
zugelassene Sorten

10.12 Magdeburg 120 Knollen¹⁷⁾

6 Rebe

Ertragsrebe 15.02. 15.04. Haßloch 10 Pfropfreben^{3) 7) 18)} 32 Pfropfreben^{3) 7) 8) 18)} x) --

Unterlagsrebe 15.02. 15.04. Haßloch 8 Wurzelreben^{3) 7)} 30 Wurzelreben^{3) 7) 8)} x) --

7 Sonstige Arten

Buchweizen +) 31.01. 31.03. Hannover 3,0 -- 2,0 --

Hirse +) (außer Sorghumhirse) 15.12. 01.02. Haßloch 0,7 -- x) 75

Hopfen +) 15.01. 15.03. Wolnzach 18 Fehser^{3) 15)} -- x) --

Tabak +) 15.12. 01.02. Haßloch 10 g -- x) 82

Topinambur +) 01.02. 15.03. Haßloch 60 Knollen -- x) --

Anmerkungen:

*) Nur auf besondere Anforderung vorzulegen.

+) Arten, die nicht dem Saatgutverkehrsgesetz unterliegen.

x) Bereits in Spalte 5 enthalten.

1) Auf besondere Anforderung außerdem 120 Einzelähren/-rispen (Sommergetreide) bzw. 170 Einzelähren/-rispen (Wintergetreide).

2) Nicht enthülste Samen.

3) Einmalige Vorlage für den gesamten Prüfungszeitraum.

4) Inzuchtlinien, Einfachkreuzungen, sonstige Erbkomponenten. Obligatorische Vorlage sämtlicher Erbkomponenten bei der Prüfung von Hybridsorten. Bei Verwendung von männlicher Sterilität inklusive der männlich fertilen Linie.

5) Ist bei Hybriden nur der Sortenschutz, nicht aber die Sortenzulassung beantragt, sind alle Erbkomponenten bereits zum 1. Prüfungsjahr vorzulegen.

7) Aus verholzten Trieben erzeugtes Pflanzgut, welches ein Rebschuljahr durchlaufen hat und die Anforderungen an die Beschaffenheit entsprechend Anlage 2 der Rebenpflanzgutverordnung (RebPflV) erfüllt.

8) Menge bei Antrag auf Sortenzulassung. Für jeden weiteren Klon sind bei Ertragsreben 5 Pfropfreben und bei Unterlagsreben 4 Wurzelreben vorzulegen.

10) Die Menge für die **Wertprüfung** ist berechnet für ein TKM von:

300 g bei Mais, 40 g bei Saathafer und Roggen, 20 g bei Rauhafer, 30 g bei Sorghumhirsearten und 50 g bei übrigen Getreidearten. Abweichungen im TKM sind in der Vorlagemenge entsprechend zu berücksichtigen.

11) Die Menge für die **Wertprüfung** ist berechnet für eine TKM von:

500 g bei Ackerbohne, 300 g bei Futtererbse, 250 g bei Lupinen, 50 g bei Winterwicke, 60 g bei Saatwicke, 200 g bei Sojabohne, 80 g bei Sonnenblume, 7 g bei Lein, 8 g bei Raps. Abweichungen in der TKM sind in der Vorlagemenge entsprechend zu berücksichtigen.

12) Die Menge für die **Wertprüfung** ist berechnet für ein TKM von 4 g. Abweichungen im TKM sind in der Vorlagemenge entsprechend zu berücksichtigen.

13) Vorlagemenge: Die Menge ist berechnet für eine TKM von 10 g. Abweichungen in der TKM sind in der Vorlagemenge entsprechend zu berücksichtigen.

Vorlageform: Es ist kalibriertes aber unpilliertes Monogerm- bzw. Präzisionssaatgut vorzulegen. Kalibrierung 3,00 - 4,75 mm.

14) Nur bei Sorten, für die ausschließlich die Zulassung ohne Voraussetzung des landeskulturellen Wertes gemäß § 30 Abs. 2 Nr. 4 SaatG oder zum Anbau außerhalb der Vertragsstaaten (§ 30 Abs. 2 Nr. 5 SaatG) beantragt wurde. Einmalige Saatgutvorlage.

- 15) Es sind entweder Wurzelfechser mit mindestens 2 Augenkränzen in Vegetationsruhe oder getopfte, stecklingsvermehrte junge Pflanzen in Vegetationsruhe vorzulegen. Das vorgelegte Vermehrungsmaterial muss insbesondere frei von Befall mit Echtem Mehltau und Verticillium sein. Es sind ein Pflanzenpass oder ein Pflanzengesundheitszeugnis beizufügen.
- 16) Die Menge ist jeweils zum 1. und 2. Prüfungsjahr vorzulegen. Zum 3. Anbaujahr ist die in Spalte 7 angegebene Menge vorzulegen.
- 17) Das Pflanzgut ist in Pflanzgutgröße mit einem durchschnittlichen Knollengewicht nicht über 99 g vorzulegen. Für die Nematodenresistenzprüfung ist davon abweichend das Knollengewicht nicht größer als 50 g.
Bei Sortenzulassung mit **Krebsresistenz** sind zum 2. Wertprüfungsjahr 2 x 60 Knollen an das Julius Kühn-Institut, Institut für Pflanzenschutz in Ackerbau und Grünland, z. Hd. Frau Dr. Flath, Stahnsdorfer Damm 81, 14532 Kleinmachnow vorzulegen.
Bei Sortenzulassung mit **Nematodenresistenz** sind in beiden Wertprüfungsjahren 20 Knollen je Pathotyp an das **Julius Kühn-Institut, Institut für Pflanzenschutz in Ackerbau und Grünland, z. Hd. Herrn Dr. Sebastian Kiewnick, Messeweg 11/12, 38104 Braunschweig** vorzulegen. Es werden nur die Resistenzen geprüft, für die bis zum 31.01. des ersten Prüfungsjahrs Vorprüfungsergebnisse beim JKI vorgelegt werden.
- 18) Unter den Umweltbedingungen des Prüfortes sind im Allgemeinen folgende Unterlagsrebsorten besonders geeignet: 'Berlandieri x Riparia Kober 5 BB', 'Berlandieri x Riparia Kober 125 AA' und 'Selektion Oppenheim 4' entspelzt (Kernenware)
- 19) entspelzt (Kernenware)
- 20) Vorlagemenge: Die Menge ist berechnet für eine TKM von 20 g. Abweichungen in der TKM sind in der Vorlagemenge entsprechend zu berücksichtigen.
Vorlageform: Es ist kalibriertes, unpilliertes Saatgut vorzulegen. Kalibrierung 3,50 - 4,75 mm.

Anlage A, Teil II zur Bekanntmachung Nr. 07/18 - Landwirtschaftliche Pflanzenarten

Anforderung an die Beschaffenheit des Vermehrungsmaterials bei nicht dem Saatgutverkehrsgesetz unterliegenden landwirtschaftlichen Arten

Pflanzenart	Technische Mindestreinheit (in v.H. des Gewichtes)	Höchstanteil an Unkrautkörnern (in v.H. des Gewichtes)	Mindestkeimfähigkeit (in v.H. der reinen Körner)	Höchstanteil an hartschaligen Körnern (in v.H. der reinen Körner)	Höchstzulässiger Feuchtigkeitsgehalt (in v.H. des Gewichtes)
1	2	3	4	5	6
1 Anforderungen an Saatgut					
Kammgras	95	0,1	80	--	14
Zarte Kammschmiele	75	0,3	70	--	14
Rasenschmiele	95	0,1	80	--	14
Rispengras außer Gemeine Rispe Hainrispe Sumpfrispe Wiesenispe	95	0,1	85	--	14
Rohrglanzgras	94	0,1	75	--	14
Schwingel außer Rohrschwingel Rotschwingel Schafschwingel Wiesenschwingel	95	0,1	86	--	14
Wehrlose Trespe	95	0,1	85	--	14
Weidelgras außer Bastardweidelgras Deutsches Weidelgras Einjähriges Weidelgras Welsches Weidelgras	96	0,1	85	--	14
Bodenfruchtiger Klee	95	0,1	85	--	12
Steinklee	95	0,1	80	40	12
Sumpfschotenklee	95	0,1 keine Seide	80	40	12
Serradella	94	0,1	83	--	15
Linse	97	0,1	92	15	15
Andenlupine	98	0,3	85	20	15
Platterbse	97	0,1	85	--	15
Wicklinse	97	0,1	90	15	15

Pflanzenart	Technische Mindestreinheit (in v.H. des Gewichtes)	Höchstanteil an Unkrautkörnern (in v.H. des Gewichtes)	Mindestkeimfähigkeit (in v.H. der reinen Körner)	Höchstanteil an hartschaligen Körnern (in v.H. der reinen Körner)	Höchstzulässiger Feuchtigkeitsgehalt (in v.H. des Gewichtes)
1	2	3	4	5	6
Zaunwicke	97	0,1	85	15	15
Leindotter	98	0	85	--	10
Buchweizen	95	0	83	--	15
Hirse	97	0,1	75	--	15
Tabak	98	0	82	--	12

Zusätzliche Anforderungen bei allen vorgenannten Arten:

Kein Besatz mit Flughafer, Besatz mit Körnern anderer Pflanzenarten höchstens 0,1 v.H. des Gewichts, Besatz mit Ackerfuchschwanz höchstens 5 Körner in 25 g.

Anlage B, Teil I zur Bekanntmachung Nr. 07/18 - Gartenbauliche und forstliche Pflanzenarten

Pflanzenart	Antrags-termin	Vorlage des Vermehrungsmaterials			
		Vorlage-termin	Vorlage-stelle	Saatgutmenge für Registerprüfung und Standardmuster Anzahl Samen	Keimfähigkeit in v.H. der reinen Samen oder Knäuel
1	2	3	4	5	6
1 Gemüsearten					
Bohne					
Buschbohne	15.01.	01.02.	Dachwig	9.000	85
Stangenbohne	15.01.	01.02.	Dachwig	21.000	85
Erbse	15.01.	15.02.	Hannover	10.000	85
Feldsalat	01.08.	15.08.	Dachwig	135.000	80
Knollenfenchel	15.02.	15.03.	Dachwig	5.400	80
Gurke					
- Unterglasanbau	15.11.	15.12.	Dachwig	1.700	90
- Freilandanbau	01.03.	01.04.	Dachwig	3.000	90
Kohl					
Blumenkohl	01.01.	01.02.	Dachwig	15.000	80
Brokkoli	15.12.	01.02.	Dachwig	20.000	85
Chinakohl	15.12.	01.02.	Dachwig	20.000	85
Grünkohl	01.03.	01.04.	Dachwig	5.000	85
Kohlrabi	15.12.	15.01.	Dachwig	5.000	85
Kopfkohl	01.01.	01.02.	Dachwig	20.000	85
Kürbis					
Gartenkürbis, Zucchini	15.01.	15.02.	Dachwig	2.000	85
Ölkürbis	15.01.	15.02.	Hannover	1.500	80
Riesenkürbis	15.12.	01.02.	Dachwig	1.000	85
Möhre ⁴⁾	01.12.	15.12.	Dachwig	200.000	80
	01.03.	01.04.	Dachwig	200.000	80
Paprika ⁴⁾	01.12.	15.12.	Dachwig	3.000	85
	01.03.	01.04.	Dachwig	3.000	85
Petersilie					
- Blatt	15.12.	01.02.	Dachwig	12.000	80
- Wurzel	15.12.	01.02.	Dachwig	12.000	80
Porree	15.01.	15.02.	Dachwig	15.000	80
Radieschen ⁴⁾	15.12.	15.01.	Dachwig	40.000	85
	15.04.	15.05.	Dachwig	40.000	85
Rettich	15.12.	15.01.	Dachwig	70.000	85
	15.04.	15.05.	Dachwig	70.000	85
Rote Rübe	01.02.	01.03.	Dachwig	40.000 Knäuel	80

Pflanzenart	Antrags- termin	Vorlage des Vermehrungsmaterials			
		Vorlage- termin	Vorlage- stelle	Saatgutmenge für Registerprüfung und Standardmuster Anzahl Samen	Keimfähigkeit in v.H. der reinen Samen oder Knäuel
1	2	3	4	5	6
Salat					
- Unterglasanbau	15.07.	15.08.	Dachwig	25.000	90
- Freilandanbau	15.01.	15.02.	Dachwig	25.000	90
Schnittlauch	01.12.	01.02.	Dachwig	7.200	80
Sellerie					
- Knollen	15.01.	01.02.	Dachwig	5.000	70
Spinat	01.12.	15.01.	Dachwig	22.000	80
Tomate ⁴⁾	15.11.	01.12.	Dachwig	6.000	90
	15.05.	01.06.	Dachwig	6.000	90
Winterendivie	15.12.	15.01.	Dachwig	25.000	80
Winterheckenzwiebel	01.12.	15.01.	Dachwig	18.000	85
Zuckermais	15.01.	01.03.	Haßloch	21.000	80
Zwiebel					
- Normalanbau	01.12.	15.01.	Dachwig	18.000	85
- Überwinterungsanbau	01.07.	15.07.	Dachwig	18.000	85

Pflanzenart	Antrags- termin	Vorlage des Vermehrungsmaterials			
		Vorlage- termin	Vorlage- stelle	Menge für Register- prüfung und Standardmuster	Beschaffenheit
1	2	3	4	5	6

2 Obstarten^{1) 2)}

Apfel	31.12.	31.03.	Wurzen	<u>Sorten, die aus Kreuzungen hervorgegangen sind:</u>	
				6	gut entwickelte einjährige Veredelungen auf 'M 9' (ausgenommen Selektion 'Flourens 56')
				<u>Sorten, die durch Mutation entstanden sind:</u>	
				11	gut entwickelte einjährige Veredelungen auf 'M 9' (ausgenommen Selektion 'Flourens 56')
				<u>Sorten, die Columnartypen sind:</u>	
				6	gut entwickelte einjährige Veredelungen auf 'MM 111'
Unterlagen	31.12.	31.03.	Wurzen	17	einjährige bewurzelte Pflanzen
Birne	31.12.	31.03.	Wurzen	<u>Sorten, die aus Kreuzungen hervorgegangen sind:</u>	
				6	einjährige Veredelungen auf Quitte 'EM A' mit Zwischenveredelung 'Gellerts Butterbirne'
				<u>Sorten, die durch Mutation entstanden sind:</u>	
				11	einjährige Veredelungen auf Quitte 'EM A' mit Zwischenveredelung 'Gellerts Butterbirne'
Unterlagen	31.12.	31.03.	Wurzen	15	einjährige bewurzelte Pflanzen
Brombeere	31.01.	30.04.	Wurzen	6	kräftige, gut bewurzelte Pflanzen mit gutem Wurzelknospenansatz, in 7 cm bis 15 cm Töpfen
Erdbeere					
- vegetativ vermehrt	31.05.	31.07.	Wurzen	30	diesjährige, kräftige, gut bewurzelte, getopfte Pflanzen in 3 cm bis 9 cm Töpfen

Pflanzenart	Antrags-termin	Vorlage des Vermehrungsmaterials			
		Vorlage-termin	Vorlage-stelle	Menge für Register-prüfung und Standardmuster	Beschaffenheit
1	2	3	4	5	6
Himbeere	31.01.	30.04.	Wurzen	11 11	kräftige, gut bewurzelte, getopfte Pflanzen in 7 cm bis 15 cm Töpfen oder gut bewurzelte einjährige Ruten mit gutem Wurzelknospenansatz
Johannisbeere	31.01.	31.03.	Wurzen	6	gut bewurzelte Pflanzen mit mindestens 3 kräftigen Trieben
Jostabeere	31.01.	31.03.	Wurzen	6	gut bewurzelte Pflanzen mit mindestens 3 kräftigen Trieben
Sauerkirsche	31.12.	31.03.	Wurzen	6	gut entwickelte, gut bewurzelte einjährige Veredelungen auf <i>Prunus mahaleb</i> 'Alpruma' oder einer anderen Selektion
Pflaume	31.12.	31.03.	Wurzen	6	gut entwickelte, einjährige Veredelungen auf 'St. Julien A'
Prunus-Unterlagen	31.12.	31.03.	Wurzen	6	gut entwickelte, gut bewurzelte, zweijährige Pflanzen
Quitte	31.12.	31.03.	Wurzen	6	gut entwickelte, einjährige Veredelungen auf Quitte 'EM A'
Unterlagen	31.12.	31.03.	Wurzen	11	einjährige, bewurzelte Pflanzen
Stachelbeere	31.01.	31.03.	Wurzen	6	gut bewurzelte Pflanzen mit mindestens drei kräftigen Trieben
3 Gehölzarten (einschließlich forstliche Baumarten) ^{1) 3)}					
Rhododendron (Freiland)	01.09.	15.10.	Bremen	6	Pflanzen mit mindestens jeweils drei Blütenknospen
4 Zierpflanzenarten ^{1) 2)}					
Azalee (Topf-)	15.10.	15.11.	Bad Zwischenahn	25	zweimal gestutzte Jungpflanzen in 13 cm Töpfen, nicht mehr als 2 Stecklinge pro Topf
Besenheide	01.02.	15.03.	Hannover	25	mindestens 6 Monate alte, gestutzte Jungpflanzen in Vermehrungsplatten mit einem Wurzelballen von 4 cm bis 6 cm Durchmesser
Erika					
- Schneeheide und - Englische Heide	01.02.	15.03.	Hannover	25	mindestens 6 Monate alte, gestutzte Jungpflanzen in Vermehrungsplatten mit einem Wurzelballen von 4 cm bis 6 cm Durchmesser
- Erica gracilis	01.02.	15.03.	Bad Zwischenahn	30	gestutzte Jungpflanzen in Vermehrungsplatten mit einem Wurzelballen von 4 cm bis 6 cm Durchmesser
Rose					
<u>Freilandsorten</u>	30.09.	15.11.	Hannover	9	einjährige Pflanzen mit mindestens drei Trieben auf frostharter Unterlage oder wurzelecht
<u>Gewächshaussorten</u>					
Schnittrosen					
- Sämlinge	15.11.	01.02.- 15.02.	NL-Roelofarendsveen	12	bewurzelte Stecklinge in 5 cm Töpfen
- Mutanten	15.11.	01.02.- 15.02.	NL-Roelofarendsveen	22	bewurzelte Stecklinge in 5 cm Töpfen
Topfrosen	15.02.	31.03.	Hannover	6	mindestens 4 Monate alte, gut verzweigte, getopfte Pflanzen, eine Pflanze je Topf, veredelt oder wurzelecht
5 Arznei- und Gewürzpflanzen					
Basilikum					
- generativ vermehrt	15.01.	15.02.	Dachwig	3.000	Samen
- vegetativ vermehrt	15.01.	30.04.	Dachwig	40	Jungpflanzen, gut bewurzelt

Pflanzenart	Antrags-termin	Vorlage des Vermehrungsmaterials			
		Vorlage-termin	Vorlage-stelle	Menge für Register-prüfung und Standardmuster	Beschaffenheit
1	2	3	4	5	6
Dill	01.02.	01.03.	Dachwig	8.400	Samen
Johanniskraut	01.02.	01.03.	Dachwig	36.000	Samen
Arzneifenchel	15.01.	01.03.	Dachwig	5.400	Samen

Anmerkungen:

- 1) Vorlage des Vermehrungsmaterials nur nach Anforderung.
- 2) Das vorzulegende Vermehrungsmaterial muss gesund und insbesondere virusfrei sein, bei Obstarten ist zudem eine amtliche Bescheinigung beizufügen, welche das Material als virusgetestet und als virusfrei ausweist gemäß Anlage B, Teil II.
- 3) Bei Gehölzarten ist das Ausgangsmaterial so auszuwählen, dass topophysis-bedingte Induktionserscheinungen möglichst nicht auftreten. D. h. Steckhölzer sind aus einjährigen Haupttrieben zu schneiden, bewurzelte Pflanzen eines Klones sollen möglichst aus Zweigen gleicher Rangordnung erwachsen sein.
- 4) Es erfolgen zwei Prüfungsanbauten pro Jahr. Der Beginn der Registerprüfung ist zu beiden Terminen möglich.

Sofern nicht anders angegeben, sollte das Vermehrungsmaterial nicht aus *In-vitro*-Vermehrung stammen. Wenn es aus *In-vitro*-Vermehrung stammt, ist dies anzugeben.

Anlage B, Teil II zur Bekanntmachung Nr. 07/18 - Gartenbauliche und forstliche Pflanzenarten

Schaderreger, auf die das vorgelegte Vermehrungsmaterial von Obstsorten amtlich untersucht sein muss

Apfel, Apfelunterlage

Apple chlorotic leaf spot virus (ACLSV)	Apple stem-grooving virus (ASGV)
Apple mosaic virus (ApMV)	Apple stem-pitting virus (ASPV)
Apple proliferation phytoplasma (AP)	

Birne, Birnenunterlage sowie Quitte, Quittenunterlage

Apple chlorotic leaf spot virus (ACLSV)	Apple stem-pitting virus (ASPV)
Apple stem-grooving virus (ASGV)	Pear decline phytoplasma (PD)

Erdbeere

Arabis mosaic virus (ArMV)	Strawberry mottle virus (SMoV)
Strawberry crinkle virus (SCV)	Strawberry mild yellow edge virus (SMYEV)

Himbeere, Brombeere

Black raspberry necrosis virus	Raspberry ringspot virus (RpRSV)
Raspberry bushy dwarf virus (RBDV)	Rubus stunt phytoplasma
Raspberry leaf mottle	Rubus yellow net virus

Pflaume, Prunus-Unterlage für Pflaume

European stone fruit yellows phytoplasma	Prune dwarf virus (PDV)
Plum pox virus (PPV)	Prunus necrotic ringspot virus (PNRSV)

Johannisbeere, Stachelbeere, Jostabeere

Arabis mosaic virus (ArMV)	Raspberry ringspot virus (RpSV)
Black currant reversion agent ("Atavismus")	
[nur bei Johannisbeere]	

Sauerkirsche, Prunus-Unterlage für Sauerkirsche

Cherry leaf roll virus (CLRV)	Prunus necrotic ringspot virus (PNRSV)
Little cherry virus 1 und 2 (LChV-1, LChV-2)	Raspberry ringspot virus (RpRSV)
Prune dwarf virus (PDV)	